



---

<b>Geschäftsbereich / Fachbereich</b>	<b>Sachbearbeiter</b>
Fachbereich 20 - Bauverwaltung	Frau Klein

Az.: 631 / 8

---

<b>Beratung</b>	<b>Datum</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Haupt- und Finanzausschuss	13.07.2021	öffentlich	Vorberatung
Gemeinderat	20.07.2021	öffentlich	Entscheidung

---

**Betreff**

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), Benennung von Straßen und Wegen nach Art. 52 Abs. 1 BayStrWG - Umbenennung der Zugspitzstraße

---

**Sachverhalt:**

Nach Art. 52 Abs. 1 BayStrWG können die Gemeinden öffentlichen Straßen Namen geben und Namensschilder anbringen.

Mit Beschluss Nr. 1694 in der Sitzung des Bauausschusses vom 09. April 2013 wurde die Abschaffung aller im Gemeindegebiet doppelt vorhandener Straßennamen beschlossen.

In der Zugspitzstraße in Stockdorf (Straßenlänge 427 m) sind 58 Personen und in der Zugspitzstraße in Gauting (Straßenlänge 363 m) sind 199 Personen gemeldet (Stand 06.07.2021). Da möglichst wenig Eigentümer betroffen sein sollen, wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, die Zugspitzstraße in Stockdorf umzubenennen.

Nachfolgende Vorschläge für die künftige Namensgebung der Zugspitzstraße in Stockdorf werden unterbreitet:

- „**Wankstraße**“
- „**Nördliche Zugspitzstraße**“
- „**Kramerstraße**“
- „**Grainauer Straße**“
- „**Wettersteinstraße**“

Nach Kommentar Zeitler Rand Nr. 4 zu Art. 52 Abs. 1 BayStrWG müssen die Gemeinden für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte in der Gemeinde und damit auch für eine rasche und zuverlässige Orientierung im Gemeindegebiet sorgen. Sie gewährleisten dadurch insbesondere für Notfälle einen effektiven Einsatz der Rettungsdienste und der Polizei, sie erleichtern amtliche Zustellungen, aber auch den privaten Besuchsverkehr. Das Interesse der Anlieger an der Wahrung der Identifikationsfunktion der Wohnung ist in Betracht zu ziehen. Die Straßennamen müssen daher die sichere Orientierung ohne die Gefahr von Verwechslungen ermöglichen.

Bei Straßenumbenennungen ist vor der Umsetzung der Maßnahme ein sogenanntes Anhörungsverfahren nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (Art. 28 BayVwVfG) durchzuführen.

Die im Zuge der Umbenennung der Straße erforderliche Änderung der Meldedaten im Einwohnermeldeamt sowie notwendige Änderungen von Daten beim Gewerbeamt werden gebührenfrei bearbeitet.

## **Stellungnahmen:**

### **GB 3**

Aus Sicht des FB 31/32 wird die Straßenumbenennung aufgrund des Rettungswesens befürwortet, um unmissverständliche Alarmierungen zu ermöglichen. Hingewiesen wird ausdrücklich auf die antizyklische Mehrbelastung im FB 30: front office: Termine für PA Korrektur / back office: ggf. Bearbeitung von Gewerbeummeldungen, jeweils ca. 10 min.

gez. Groth/ 07.07.2021

### **FB 25/ Tiefbau**

Seitens des FB 25/ Tiefbau bestehen keine Einwände gegen die Straßenumbenennung der Zugspitzstraße. Beschaffung, Demontage und Montage der Straßennamensschilder erfolgen über HH-Stellen:

- 1.63000. 51370 – Gemeindestraßen, Verkehrszeichen
- 1.63000. 67900 – Gemeindestraßen, Bauhofleistungen

gez. Bruns/ 06.07.2021

## **Beschlussvorschlag gem. HFA-Empfehlungsbeschluss vom 13.07.2021:**

Der Gemeinderat möge beschließen:

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö 0248.
2. Der Gemeinderat beschließt die Umbenennung einer der beiden Zugspitzstraßen in der Gemeinde Gauting.
3. Der Gemeinderat beschließt die Umbenennung der Zugspitzstraße in Stockdorf, da dort weniger Personen betroffen sind.
4. Der Gemeinderat beschließt vor Umbenennung der entsprechenden Straße die Bürger durch Postwurfsendung an der Namensfindung zu beteiligen. In den Vorschlag ist aufzunehmen:
  - „Nördliche Zugspitzstraße“
  - „Stockdorfer Zugspitzstraße“
  - „Wettersteinstraße“
  - „Osterseen Straße“
  - .....
  - .....
  - .....
5. Die Gemeinde Gauting verzichtet auf die Erhebung der im Zuge der Umbenennung entstehenden Verwaltungsgebühren für melde-, pass- und gewerberechtliche Änderungen.

**Gauting, 14.07.2021**

---

**Unterschrift**